

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Pocking
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom 21.10.2025

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Pocking erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhäuser) Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

- (1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt.

Die Besuchsgebühr ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

a) § 20 Abs. 9 Schutzmaßnahmen,

b) § 28 Abs. 1 Schutzimpfungen,

c) § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind.

Soweit Dritte (z. B. der Staat) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Gebühreinzahlungen erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Gebührenschuldner.

- (4) Im Betreuungsvertrag und in der Buchungsvereinbarung zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4

Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr beinhaltet den Elternbeitrag, das Spielgeld und das Getränkegeld.
- (2) Die Mindestbuchungszeit für Regelkinder (ab drei Jahren) für die Kindertageseinrichtung beträgt bei einer pädagogischen Kernzeit von täglich 8:00 bis 12:00 Uhr (Mindest-Anwesenheitszeit) an fünf Wochentagen 20 Stunden (Kategorie > 4-5 Std.).

Die Mindestbuchungszeit für die Krippe beträgt bei einer Kernzeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr (Mindest-Anwesenheitszeit) und einer Mindest-Buchung von vier Wochentagen = 12 Wochenstunden (Kategorie > 2-3 Std.).

Die Buchungskategorie richtet sich nach der tatsächlichen Buchungszeit unter Berücksichtigung von Mindestbuchungszeit und Kernzeit.

Die Hol- und Bring-Zeit ist nicht in der Kernzeit inkludiert. Die Buchungszeit beginnt mit Betreten und endet mit Verlassen der Einrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt in der Zeit von 01.01.2026 bis 31.08.2026 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich:

Buchungszeit	0-2 Jahre	2-3 Jahre	Regelkind ab 3. Lebensjahr
>1-2 Std.	--	--	--
>2-3 Std.	198,00 €	190,00 €	--
>3-4 Std.	239,00 €	226,00 €	--
>4-5 Std.	263,00 €	248,00 €	184,00 €
>5-6 Std.	290,00 €	275,00 €	202,00 €
>6-7 Std.	319,00 €	303,00 €	222,00 €
>7-8 Std.	350,00 €	340,00 €	244,00 €
>8-9 Std.	386,00 €	379,00 €	268,00 €

- (3) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist der entsprechende Elternbeitrag für die Kinderkrippe (U3) zu entrichten. Ab dem Folgemonat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag für das Regelkind erhoben. Ausnahme: Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (September) oder bei Neuaufnahme im laufenden Jahr gilt bereits der Beitrag entsprechend dem Alter des Kindes im betreffenden Monat.
- (4) Das Spielgeld beträgt derzeit 6,00 € und das Getränkegeld 5,00 €.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen betragen derzeit 4,50 € je Mahlzeit. Die Gebühr für das Mittagessen wird nach der Anzahl der Bestellungen errechnet und im Folgemonat abgebucht. Der Beitrag für das Mittagessen kann jederzeit je nach Preissteigerung angepasst werden.
- (7) Die Gebühr für das Mittagessen entfällt, wenn das Essen rechtzeitig am gleichen Tag bis spätestens 8.00 Uhr abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Je nach Einrichtungskonzeption werden Gebühren für Obstimbiss oder eine Brotzeitpauschale berechnet.

§ 5 Beitragszuschuss

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartengebühren. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Eltern müssen dafür keinen Antrag stellen.

Für Kinder, die nach der Einschulung zurückgestellt werden, lebt der Anspruch auf den Zuschuss wieder auf. Auch Kinder, die auf Wunsch der Eltern ein Jahr später eingeschult werden (Korridor-Kinder), werden bezuschusst. Der Anspruch auf den Besuchsgebührensuschuss gilt nicht für Angebote der Kindertagespflege. Der Beitragszuschuss wird mit dem Elternbeitrag automatisch verrechnet.

§ 6

Stundung – Ermäßigung

- (1) Die Gebühren vermindern sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen um jeweils 10,00 € pro Kind und Monat.
- (2) Die Besuchsgebühren sind 12-mal im Jahr pro belegten Platz zu zahlen.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.
Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Auskunftspflichten

- (1) Die Besuchsgebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am 15. des laufenden Monats, und die Essensgebühren am 15. des Folgemonats, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Stadt Pocking. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse ist zulässig. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.) welche der Abbucher (Stadt Pocking) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Stadt Pocking für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungengebührensatzung vom 12.06.2024 außer Kraft.

Pocking, 21.10.2025
Stadt Pocking


Franz Krah
1. Bürgermeister

